



11.07.2022

5. Informationsschreiben

Für die Seen im Bereich Oberottmarshausen und Königsbrunn

Nachweis von Boden- und Grundwasserverunreinigung durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC), insbesondere durch Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)

Aktenzeichen: 35-5142/09

Am 28.06.2022 erhielt das Landratsamt Augsburg – Veterinärwesen und Verbraucherschutz die Ergebnisse einer erneuten Beprobung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA DON), das im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht erneute Wasserproben (Probennahme 29.03.2022 und 14.04.2022) aus den Seen im Bereich Königsbrunn genommen hat.

Bei der Probennahme am 29.03. und 14.04.2022 wurden in den Seen weiterhin hohe PFC-Konzentrationen (16-18 ng/l) gemessen. Zum Vergleich: Probennahmen 2020 mit durchschnittlich 10-20 ng/l).

Die Messwerte **überschreiten immer noch deutlich** den festgelegten Jahresdurchschnittswert für oberirdische Gewässer der Oberflächengewässerverordnung von 0,65 ng/l und liegen auch weiterhin deutlich höher als der allgemeine Durchschnittswert vergleichbarer unbelasteter Gewässer.

Daher wird von Seiten des Landratsamtes Augsburg, bis auf weiteres, unser Schreiben vom 22.09.2021, aufrechterhalten.

Besatzfische (d.h. aus unbelasteten Fischzuchten zugekaufte Fische, welche in den Angelgewässern ausgesetzt werden):

Die durch das LGL untersuchten Besitzfische (2021) aus den fischereirechtlich genutzten Gewässern (Oberottmarshausen und Königsbrunn) haben sehr unterschiedliche Werte/Befunde ergeben.

Die ermittelten Werte reichen von „geringen“ Werten bis zu „**deutlich belastet**“. (s. Gutachten)
In den entsprechenden Gutachten wurden die Fische von „**unbedenklich**“ bis „**vom Verzehr abgeraten**“ eingestuft.

Dadurch das mit den neuen Ergebnissen keine sichere/verbindliche Aussage für die Verkehrsfähigkeit/Unbedenklichkeit der Besitzfische getroffen werden kann, wird mit Bekanntwerden dieses Schreiben auch für die Besitzfische ein **Verkehrsverbot** ausgesprochen.

Sollten Besitzfische trotz dieser Empfehlung entnommen und durch Sie selbst verzehrt werden, erfolgt dies in Ihrer eigenen Verantwortung. Bei einer Abgabe von Besitzfischen an Dritte, tragen Sie die Verantwortung für die Sicherheit des Lebensmittels (z.B. durch eigene Probenentnahme und Untersuchung). Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Inverkehrbringen, von nicht sicheren Lebensmitteln grundsätzlich einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht darstellt.



Ergänzend wird hier angemerkt, dass sich, aufgrund unterschiedlicher **Lebensweisen** (Raubfische, gründelnde Fische, usw.) und **Verweildauern** in den betroffenen Gewässern, die perfluorierten Verbindungen in den Fischen **unterschiedlich stark** anreichern.

Wildfische (d.h. Fische die in den Angelgewässern geschlüpft und/oder als Jungfische dort aufgewachsen sind):

Die festgestellten Werte an PFOS, in den vom LGL untersuchten Proben (Wildfisch) sind als deutlich erhöht zu betrachten, daher rät das LGL vom Verzehr solcher Fische ab. Diese dürfen nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Durch den einmaligen Verzehr von belasteten Fischen besteht zwar keine akute Gesundheitsgefahr, allerdings sollte laut LGL derart belasteter Fisch nicht über einen längeren Zeitraum regelmäßig gegessen werden.

Sollten Wildfische trotz dieser Empfehlung entnommen und durch Sie selbst verzehrt werden, erfolgt dies in Ihrer eigenen Verantwortung. Bei einer Abgabe von Wildfischen an Dritte, tragen Sie die Verantwortung für die Sicherheit des Lebensmittels (z.B. durch eigene Probenentnahme und Untersuchung). Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Inverkehrbringen, von nicht sicheren Lebensmitteln grundsätzlich einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht darstellt.

Um noch genauere Aussagen treffen zu können und um die Entwicklung der Belastungen in den Fischen beurteilen zu können, werden nach Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durch das Landratsamt Augsburg – Veterinärwesen und Verbraucherschutz weiterhin stichprobenartig Fische aus den betroffenen Seen entnommen und anschließend durch das LGL untersucht.

Durch den regelmäßigen Verzehr von Fischfleisch mit erhöhten PFOS-Gehalten wird schon durch niedrige Verzehrsmengen der durch die EFSA als unbedenklich angesehene TWI-Wert (tolerable weekly intake, tolerable wöchentliche Aufnahmemenge) von **4,4ng/kg** Körpergewicht und Woche überschritten. Dieser dient als Bewertungsgrundlage für eine langfristige Toxizität von PFOS.

Es wird darauf hingewiesen, dass die TWI-Ableitung die EFSA-Bewertung aus dem Jahr 2018 überarbeitet hat. Die PFAS-Bewertung in Lebensmitteln wurde auf Basis neuer toxikologischer Daten der Gruppen von einem TWI-Wert von ~~13 ng/kg~~ für die Summe aus PFHxS, PFOA, PFOS und PFNA auf den seit 2020 tolerierbaren Wert von **4,4 ng/kg** Körpergewicht gesenkt.

Sie werden hiermit aufgefordert, sicher zu stellen, dass alle berechtigten Personen (Vereinsmitglieder, Gastfischer, usw.) welche an Ihren Gewässern fischen, hierüber entsprechend informiert werden.

Sobald weitere Untersuchungsergebnisse und/oder neue Erkenntnisse vorliegen werden Sie vom Landratsamt Augsburg – Veterinärwesen und Verbraucherschutz entsprechend informiert.

Augsburg, 11.07.2022